

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.86 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Stadt Münden diesen Bebauungsplan als ...

Hann. Münden, den 21.09.1989. Bürgermeister: [Signature]

1. Der Rat der Stadt Münden hat in seiner Sitzung am 15.12.1992, die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 13.08.1990 ortsüblich bekannt gemacht.

Hann. Münden, den 21.09.1989. Bürgermeister: [Signature]

2. Die Planunterlage entspricht dem Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: 30.09.89). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ürtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Göttingen, den 14.08.1989. Im Auftrage: [Signature] Katasteramt Göttingen Vermessungsoberrat

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Planungsbüro der Stadt Münden.

Hann. Münden, den 21.02.1989. Bürgermeister: [Signature]

4. Der Rat der Stadt Münden hat in seiner Sitzung am 09.06.1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.05.1989 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25.05.89 bis 26.07.89 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hann. Münden, den 21.09.1989. Bürgermeister: [Signature]

4. Der Rat der Stadt Münden hat in seiner Sitzung am 15.12.1992, die Aufstellung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.12.1992 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.12.1992 bis 16.02.1993 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hann. Münden, den 21.09.1989. Bürgermeister: [Signature]

5. Der Rat der Stadt Münden hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Einwände gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung vom 14.08.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Hann. Münden, den 21.09.1989. Bürgermeister: [Signature]

6. Der Bebauungsplan ist dem Landkreis Göttingen am 06.11.89 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Der Landkreis Göttingen hat bis zum 08.01.90 die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauGB), bzw. am 08.01.90 (AZ: 11.90.20) erklärt, daß er unter Auflagen/Bedingungen keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Göttingen, den 08.01.1990. Landkreis Göttingen: [Signature]

7. Der Rat der Stadt Münden hat den am 17.05.1989 (AZ: 17.89.20) genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am 15.12.1992 beigestimmt.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom 17.05.1989 bis 16.02.1993 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.12.1992 ortsüblich bekannt gemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom 15.12.1992 bis zum 16.02.1993 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hann. Münden, den 21.09.1989. Bürgermeister: [Signature]

8. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 27.09.90 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 15 (S. 29) bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 27.09.90 in Kraft getreten.

Hann. Münden, den 4.04.1990. Bürgermeister: [Signature]

9. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 21a Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Hann. Münden, den 5.10.1991. Bürgermeister: [Signature]

10. Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hann. Münden, den 21.09.1989. Bürgermeister: [Signature]

LEGENDE DER PLANUNG

ART U. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
NUTZUNGSART
WA II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
Q3 GRUND- FLÄCHENZAHL
Q5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
O OFFENE BAUWEISE

VERKEHRSFLÄCHE

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN UND VERKEHRSFLÄCHEN
BESONDERER ZWECHEBESTIMMUNG (LANDWIRTSCHAFTLICHER WEG)
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECHEBESTIMMUNG

ZWECHEBESTIMMUNG

- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG DER VERKEHRSFLÄCHE
VERKEHRSGRÜN (ÖFFENTLICH)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN (siehe textl. Festst. Nr. 2)
BAUGRENZE
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (siehe textl. Festsetzung Nr. 1)
ANZUPFLANZENDE BÄUME (EINZELMASSNAHMEN)
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRST - bzw. LÄNGSRICHTUNG)
GRENZE UNTERSCHIEDLICHER FIRSTRICHTUNG
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

LEGENDE DER PLANUNTERLAGE

- VORHANDENE GEBÄUDE
FLURSTÜCKSGRENZE
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG

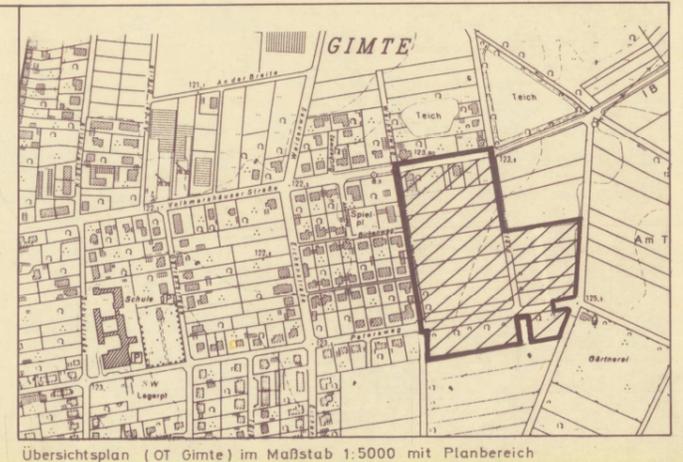
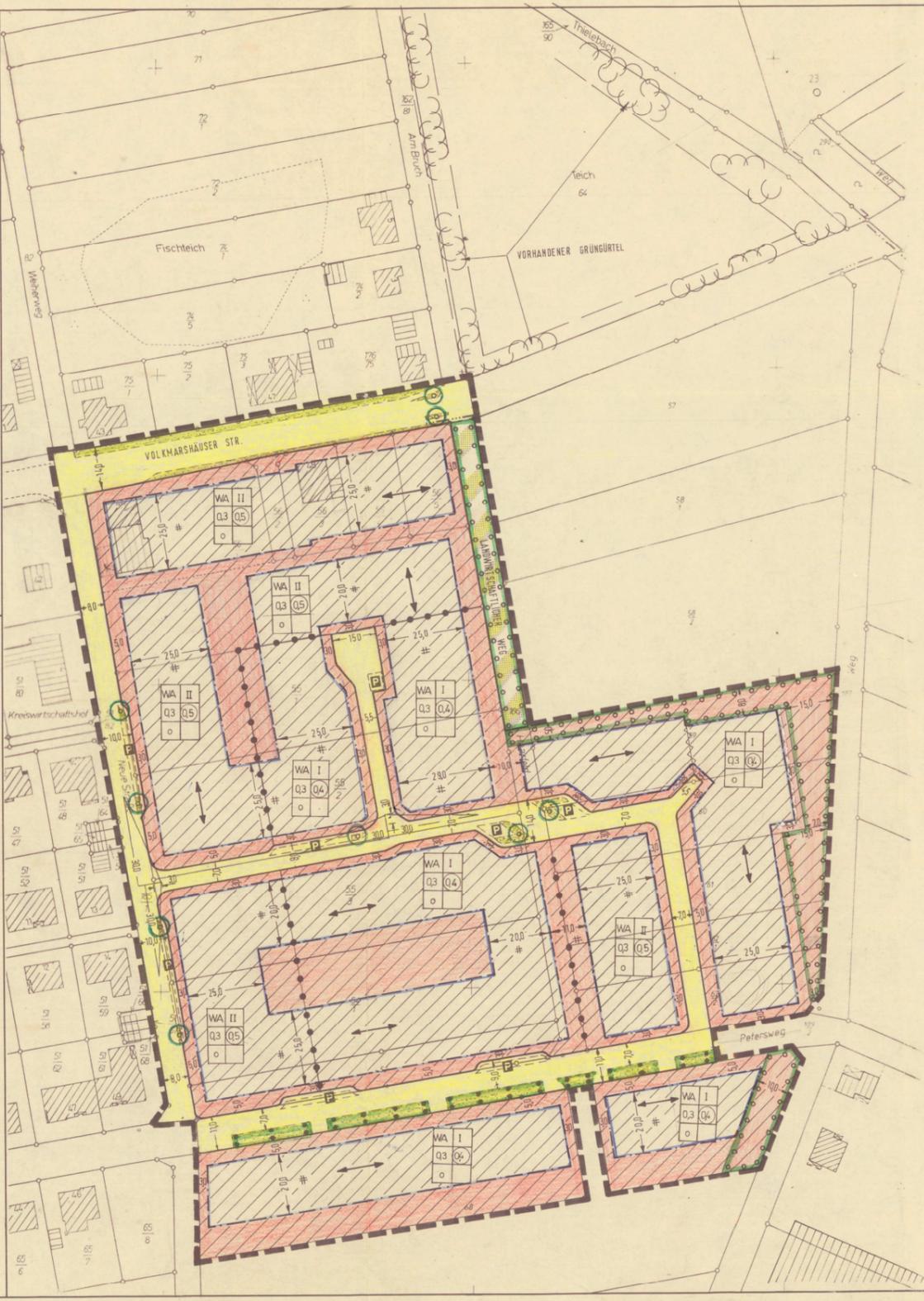
BAUGESETZBUCH (BauGB) vom 08.12.1986
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) vom 26.11.1968 i.d.F.d.B. vom 15.09.1977
PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZ V) vom 30.07.1981

HINWEIS

DAS AUSGEWIESENE BAUGEBIET LIEGT CA. 127 M. ÜBER NN UND WEIST NUR GERINGFÜGIGE HÖHENUNTERSCHIEDE AUF, SODASS AUF DIE AUSWEISUNG VON HÖHENSCHICHTLINIEN VERZICHTET WIRD.

TEXTLICHE FESTSETZUNG

- 1. INNERHALB DER FÜR ANPFLANZUNGEN VORGESEHENEN FLÄCHEN, DIE ZUR ABSCHIRMUNG GEGEN DIE FREIE FELDMARK ALS PFLANZGÜRTEL AUSZUBILDEN SIND, MÜSSEN JE 200 QM FLÄCHE MIND. 10 STRÄUCHER UND 5 LAUBBÄUME ANGEPLANTZT WERDEN. ALS PFLANZGUT KÖNNEN FOLGENDE HEIMISCHE U. STANDORTGERECHTE LAUBGEHÖLZER VERWENDET WERDEN: SCHWARZERLE, SANDBIRKE, ESCHEN, STIELEICHE, WINTERLINDE, SILBERWEIDE, SALWEIDE, VOGELBEERE, FELDORN, HOLLUNDER, VOGELKIRSCHEN, SCHLEHDORN. DIE PFLANZEN MÜSSEN SPÄTESTENS 1 JAHR NACH BEZUGSFERTIGKEIT DES GEBÄUDES AUF DEM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCK GESETZT SEIN.
2. DER VORHANDENE GRÜNZUG SÜDLICH DER VERLÄNGERUNG DES PETERSWEGES MUSS IN SEINER PFLANZBESTÜCKUNG UND SEINER OFFENEN GRABENFÜHRUNG WEITESTGEGEND ERHALTEN BLEIBEN (AUSNAHME: GRUNDSTÜCKSÜBERFAHRTEN).



Übersichtsplan (OT Gimte) im Maßstab 1:5000 mit Planbereich

URSCHRIFT
STADT MÜNDE
Bebauungsplan
Nr.020 "Neue Straße"
OT. GIMTE
M.1:1000
Gem. Gimte / Flur : 4
DEZ. 1989. HU. / FEB. 89